



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen



Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Drucksachenabteilung: Drucksachenabteilung / 1 5. Wahlperiode: 1959-63

(21.6.1960) Nr. 34 - Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen



Bremische Bürgerschaft (Landtag)

5. Wahlperiode

Drucksachenabteilung I

Mitteilungen und Antworten des Senats

Nr. 34

Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft (Landtag)

vom 21. Juni 1960

Erlaß eines Polizeigesetzes für das Land Bremen

Die Bürgerschaft (Landtag) hat das Polizeigesetz für das Land Bremen in ihrer Sitzung am 1. Juni 1960 in erster Lesung beschlossen und gleichzeitig das Gesetz an die Deputation für Inneres zur Berichterstattung bis zur nächsten Bürgerschaftssitzung über die in der Aussprache angeschnittenen Fragen zurückverwiesen. Die Deputation für Inneres hat in ihrer Sitzung am 15. Juni 1960 diese Fragen behandelt und geprüft. Sie erstattet den nachfolgenden Bericht, der hiermit an die Bürgerschaft (Landtag) weitergeleitet wird:

Bericht der Deputation für Inneres über die bei Beratung des Polizeigesetzes in erster Lesung am 1. Juni 1960 in der Aussprache angeschnittenen Fragen.

Die Deputation für Inneres hat die in der Bürgerschaftssitzung am 1. Juni 1960 in der Aussprache angeschnittenen Fragen zum Polizeigesetz entsprechend dem Beschluß der Bürgerschaft vom 1. Juni 1960 in ihrer Sitzung am 15. Juni 1960 beraten. Die Beratung in der Deputation für Inneres hatte das nachstehende Ergebnis, welches hiermit als Bericht der Deputation für Inneres der Bürgerschaft (Landtag) mitgeteilt wird:

Zu § 10:

Die Deputation empfiehlt, die Formulierung der Senatsvorlage beizubehalten. Wann ein hinreichender Grund vorliegt, der Vorladung der Polizei keine Folge zu leisten, wird in dem Ausführungserlaß zum Polizeigesetz näher erläutert werden. Danach wird insbesondere dann eine Vorführung zu unterbleiben haben, wenn der Vorzuladende zu erkennen gibt, daß er nicht bereit ist, vor der Polizei auszusagen.

Zur Begründung zu § 11 und 12:

Die etwas unklare Formulierung des Satzes 1 der Begründung zu § 11 und 12, die wie folgt lautet: „Die §§ 11 und 12 regeln die Ingewahrsamnahme aus präventivpolizeilichen Gründen“, ist dahin zu verstehen, daß diese Vorschriften die Grundlage bilden sollen für eine Ingewahrsamnahme von Personen in bestimmten, im Polizeigesetz aufgeführten Fällen bei Vorliegen oder Eintreten einer polizeilichen Gefahr (polizeirechtliche Ingewahrsamnahme). Das Gegenstück bildet die Ingewahrsamnahme (Festnahme) im Rahmen der Strafverfolgung. Die hierfür maßgeblichen Vorschriften sind in der Strafprozeßordnung enthalten.

Zu § 12 Absatz 2:

Es wird vorgeschlagen, in § 12 Absatz 2 Satz 2 die Worte „Gebrauch macht oder“ zu streichen. Die Deputation geht bei diesem Vorschlag von der Erwägung aus, daß gegen den Willen des Verwahrten eine Benachrichtigung eines

Angehörigen oder einer Person seines Vertrauens nicht erfolgen sollte. Sie denkt dabei an Fälle, wo eine solche Benachrichtigung — wie die Praxis häufig gezeigt hat — dem Verwahrten unangenehm ist, weil dadurch Dritte von der Gewahrsamnahme oder von dem Grund der Verwahrung Kenntnis erhalten. Um sicherzustellen, daß die Unterlassung der Benachrichtigung dem Willen des Betroffenen entspricht, soll die Polizei angewiesen werden, sich dies von dem Betroffenen unterschriftlich bestätigen zu lassen.

Zu § 22:

Die Deputation ist der Ansicht, daß sich aus der Fassung des Absatzes 1 zweifelsfrei ergibt, daß die Polizei bei jeder Art von Vernehmungen, also sowohl bei Vernehmungen im strafprozessualen Ermittlungsverfahren als auch bei allen sonstigen Vernehmungen durch die Polizei zur Herbeiführung einer Aussage keinen Zwang anwenden darf und daß aus Absatz 2 dieser Vorschrift nichts Gegenteiliges zu entnehmen ist.

Zu § 24:

hat die Deputation für Inneres den Standpunkt vertreten, daß der Polizei das bisherige Recht, bei Übertretungen und bei Ordnungswidrigkeiten gebührenpflichtig verwarnen zu können, verbleiben sollte und daß die Ausdehnung dieses Rechts auf solche Ordnungswidrigkeiten, deren Ahndung im Bußgeldverfahren anderen Behörden obliegen würde, sinnvoll ist, zumal die letztere Möglichkeit auch den Interessen der Betroffenen insoweit entgegenkommt, als diese durch die Annahme der gebührenpflichtigen Verwarnungen (zu der sie nicht verpflichtet sind) ein Bußgeldverfahren der zuständigen Verwaltungsbehörden vermeiden können.

Zu § 30:

Hier ist die Deputation mit Rücksicht auf die Bestimmungen über die Sicherstellung und Verwertung von sichergestellten Gegenständen (§§ 17 ff. des Polizeigesetzes) der Meinung, daß der letzte Satz des § 30 Absatz 2 als entbehrlich gestrichen werden kann.

Zu § 32:

Die in § 32 vorgesehene Ausgestaltung des Polizeiverordnungsrechts trägt nach Ansicht der Deputation den Belangen der Gemeindevertretungen nicht genügend Rechnung. Es wird für erforderlich gehalten, bei Polizeiverordnungen der Ortspolizeibehörden eine Zustimmung der Gemeindevertretungen vorzusehen. Dadurch wird auch sichergestellt, daß berechtigte Wünsche der Gemeinden vor Erlaß der Ortspolizeiverordnungen ihre Berücksichtigung finden. Ferner sollte bei Landespolizeiverordnungen die Bürger-

schaft (Landtag) das Recht haben, nicht nur eine Aufhebung, sondern auch eine Änderung von Landespolizeiverordnungen zu verlangen. Die Deputation empfiehlt daher nachstehende Regelung, die es gleichzeitig den Ortspolizeibehörden ermöglicht, in Fällen, die keinen Aufschub dulden, schnell handeln zu können.

1. Hinter § 26 wird folgender neuer § 27 eingefügt:

„§ 27

Vorlagepflicht-Zustimmungserfordernis

- (1) Die von den Landespolizeibehörden (§ 60) erlassenen Polizeiverordnungen sind unverzüglich der Bürgerschaft (Landtag) vorzulegen. Sie sind auf Verlangen der Bürgerschaft (Landtag) abzuändern oder aufzuheben. Die Aufhebung wird mit ihrer Verkündung rechtswirksam.
 - (2) Die Polizeiverordnungen der Ortspolizeibehörden (§ 60) bedürfen in der Stadtgemeinde Bremen der Zustimmung der Stadtbürgerschaft, in der Stadtgemeinde Bremerhaven der Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung. In Fällen, die keinen Aufschub gestatten, kann die Polizeiverordnung auch ohne vorherige Zustimmung erlassen werden. Die Zustimmung ist unverzüglich einzuholen. Wird sie nicht innerhalb von 3 Monaten nach Verkündung der Polizeiverordnung ausdrücklich versagt, so gilt sie als erteilt. Wird die Zustimmung versagt, so ist die Polizeiverordnung aufzuheben.“
2. Die bisherigen §§ 27 bis 31 werden §§ 28 bis 32.
3. Der bisherige § 32 wird gestrichen.

4. In § 36 Absatz 3 ist der Hinweis auf § 28 Absatz 1 durch den Hinweis auf § 29 Absatz 1 zu ersetzen.

5. In § 41 Buchstabe b) ist an Stelle von „§ 28 und § 29“ „§ 29 und § 30“ zu setzen.

6. In § 90 Absatz 2 ist „§ 31 Absatz 1“ durch „§ 32 Absatz 1“ zu ersetzen.

Zu § 47:

Diese — ursprünglich in dem Polizeigesetzentwurf nicht enthalten gewesene — Bestimmung entspricht wörtlich derjenigen des Entwurfes eines Bundesgesetzes über den unmittelbaren Zwang bei Ausübung öffentlicher Gewalt durch Vollzugsbeamte des Bundes in der Fassung des Bundestagsinnenausschusses (vgl. Bundestagsdrucksache Nr. 38/60). Aus Gründen der Rechtseinheitlichkeit auf dem Gebiete des unmittelbaren Zwanges sollte an der Fassung des § 47 festgehalten werden. Rechtliche Bedenken gegen diese Bestimmung bestehen nicht.

Zur Gliederung des Gesetzentwurfes:

An der Gliederung des Gesetzentwurfes (1. Teil: Das Recht der Polizei, 2. Teil: Organisation der Polizei usw.) sollte nach Ansicht der Deputation nichts geändert werden. Die Organisation ist stets nur Mittel zum Zweck. Sie dient zur ordnungsgemäßen und zweckmäßigsten Erledigung der jeweiligen Aufgaben. Es erscheint daher richtig, die Aufgaben der Polizei (Recht der Polizei) dem Organisationsteil voranzustellen.

Bürgermeister Ehlers
Vorsitzer

Koschnick
Sprecher